

rdnung.

die Errichtung.
Regierungs, Be-
Apotheken, von
uchdruckereien,
rben, die Un-
Wählen für
Wasserkräften.

Unternehmers.
des Art. 122
betrieb gewisser
gen von einer
Unternehmers
ieb vorgezogen
obrigkeitlich be-

en Verordnun-
iger Gewerbe.
der im Her-
igen Gewerbe,
oder der Privat-
ist, wird theils
e und Veror-
en 6. Abschnitt

19 Scheffel Din

=	18 fr.	—	fr.
=	15 fr.	—	fr.
=	14 fr.	—	fr.
=	18 fr.	—	fr.
=	16 fr.	—	fr.
=	14 fr.	—	fr.
um		4 fr.	
=		7 fr.	
=		6 fr.	
=		5 fr.	
=		4 fr.	
=		8 fr.	

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 2.

Mittwoch den 13. Januar,

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Auf-
ruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs-
Sache des Jakob Dittus, Metzgers in Ottenbronn,
wird am Freitag den 5. Februar, 1830. die Schul-
denliquidation in der Rathsstube zu Ottenbronn Vor-
mittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie über-
haupt alle Personen welche Ansprüche an dessen Ver-
mögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser
Verhandlung vorgeladen, wobei sie persönlich oder
durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, unter
Vorlegung der Schuld Dokumente u. ihre Ansprüche
auszuführen und zu beweisen haben, widrigenfalls sie
in der auf die Liquidations- Handlung nächstfolgen-
den Gerichtssitzung von dieser Masse werden ausge-
schlossen werden.

Diejenige Gläubiger, deren Forderungen amtlich
bekannt sind, die aber sich über die Veräußerung der
Masse, Theile und über einen Borg, oder Nachlass
Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit
der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenom-
men werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirkes ha-
ben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden ge-
hörig bekannt zu machen.
Calw, den 4. Januar 1830.

Oberamtsrichter
Inck

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher haben sogleich bekannt zu ma-
chen, daß alle heurigen Rekrutirungspflichtigen, wel-
che eine Befreiung ansprechen, zu vorläufiger Prü-
fung derselben Montag, den 1. Februar, Vormit-
tags 8 Uhr mit ihren Vätern oder Vormündern und
den erforderlichen Zeugnissen versehen vor dem Ober-
amte zu erscheinen habe. Neuenbürg, 7. Jan. 1830.
K. Oberamt.
Hörner.

Auf der Markung der Gemeinde Langenbrand sol-
len im nächsten Jahre 261 Dezimal Ruthen Wegs
kunstmäßig hergestellt werden.

Der Ueberschlag beträgt 1093 fl. 14 fr.. Die dies-
fallige Abstreichs Verhandlung findet Freitag den 29.
Januar 1830 auf der Rathsstube zu Langenbrand
statt. Hiezu werden die Liebhaber eingeladen.
Neuenbürg, den 28. Dezember 1829.
K. Oberamt.
Hörner.

Hirsau. (Haberbeifuhr Afford.) Bis
nächsten Freitag den 15. d. M. Vormittags 10 Uhr
wird die Lieferung von 400 Scheffeln Haber nach
Stuttgart in der Kammeramts Kanzlei im Abstreich



veraffordirt werden, wozu man die Fuhrleute in der Umgegend mit dem Bemerken einladet, daß solche, welche dem Kammeralamt nicht bekannt sind, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Vermögensumstände und ihre Tüchtigkeit auszuweisen haben.

Den 10. Jan. 1830.

K. Kammeralamt Hirsau.

Kammeralamt Neuthin. (Verkauf von neuem Haber.) Die unterzeichnete Stelle verkauft vom Neuthiner Kasten, neuen Haber, der zwar beregnet wurde, aber gut erhalten ist, den Scheffel zu 2 fl. 48 kr.

Den 24. Dezember 1829.

K. Kammeralamt.
Bühler.

Waisengericht Calw.

Calw. (Fahrniß Verkauf.) Im Hause des Jakob Daniel Kohler dahier, wird am Montag den 18. Januar und die folgenden Tage eine Fahrniß Auktion durch alle Rubriken stattfinden; namentlich wird dabei vorkommen:

Fuhrgeschirr und Pferdezeug verschiedener Art, Pferde, Kühe, Schweine, Früchten, Hon, Nehmd, Stroh ic.

Die Liebhaber ladet ein

Calw, den 11. Jan. 1830.

das Waisengericht
H e f.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit 1200 fl. Pflugschafts Gelder von Bürgermeister D e t t i n g e r.

— Unterzeichneter verkauft sein bei der außern Mühle gelegenes Wohnhaus, entweder ganz oder theilweise, je nachdem sich Liebhaber zeigen. Dasselbe ist in gutem baulichem Zustand, und seine Lage ist für je-

den Gewerbsbetrieb vortheilhaft.

Friedrich B i n d e r, Bäcker.

— Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihren Antheil, bestehend im Drittheil des sogenannten außern Mühle Gartens, aus freier Hand zu verkaufen; die Liebhaber haben sich deshalb an Rothgerber Stroh zu wenden. L. N a s c h o l d, außere Müllerin.

— Ich nehme auf die wohlfeile Original Ausgabe von Wilhelm Hauff's sämtliche Werke, 36 Bdchn. brochirt à 12 kr., Subscription an.

Buchbinder B e c k.

— Der 4. Band von Van der Velde's Schriften ist vor einiger Zeit von mir entlehnt, und noch nicht zurückgegeben worden; denjenigen, der diesen Band von mir im Besitz hat, bitte ich recht freundschaftlich um baldige Zurückgabe desselben.

Buchbinder B e c k.

Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung)

Art. 127. Wahl des Niederlassungs-Orts. In der Wahl eines Niederlassungs-Orts für die Betreibung eines nicht zünftigen Gewerbes ist der Unternehmer lediglich an die allgemeinen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthalts-Recht gebunden.

Art. 128. Zurückweisung auf einzelne Bestimmungen für zünftige Gewerbe.

Die Bestimmungen der Art. 14, 16 — 25 über die Verhältnisse des Lehrlings zum Lehrmeister, der Art. 33 — 41 über das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, der Art. 43 — 45 über Gesellen-Mißbräuche u. der Art. 60 u. 61 über den Gewerbetrieb außerhalb des Niederlassungs-Ortes finden auch auf die unzünftigen Gewerbe ihre Anwendung.

Art. 129. Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe. Das mit einem unzünftigen Gewerbe verbundene Han-

delsrecht ist freier Hand kauf im Großen durch die Ausnahmen beschränkt. Von dieser Regel Ausnahmen vom Handel (Art. 62)

Art. 130. Die Inhabermischung der eine mit einander bilden, ohne schließungsrecht nicht im Besitze und mit Verein eines

Art. 131.

Der Hausfirworfenen Folgen solcher Häuser, ist in Ausländer, Zeit verbote

Art. Das Aufstelkate und Wlichen Plätze Ausländern, und Messen Inländern Wochenmärkles verbote bei Zünftigen Verbote nicht

Art. 133.

delsrecht ist, in so weit es nicht von Gegenständen des freien Handels (Art. 113, 114) oder von dem Verkauf im Großen (Art. 107) sich handelt, vorbehaltlich der durch die Bestimmungen des Art. 111 begründeten Ausnahmen, auf den Absatz der eigenen Fabrikate beschränkt. Der Regierung ist es jedoch überlassen, von dieser Regel zu Gunsten einzelner Gewerbe, Inhaber Ausnahmen eintreten zu lassen, durch welche sie in ihrem Handelsrechte den Meistern zünftiger Gewerbe (Art. 62) gleichgestellt werden.

Art. 130. Freiwillige Vereine unzünftiger Gewerbe. Die Inhaber unzünftiger Gewerbe können mit Genehmigung der Regierung unter sich gesellschaftliche Vereine mit einer, den Zunftvereinen analogen Einrichtung bilden, ohne jedoch durch diese Verbindung ein Ausschließungsrecht gegen andere desselben Gewerbes, die nicht im Vereine stehen zu erlangen. Auf gleiche Weise und mit derselben Wirkung können sie sich an den Verein eines verwanten zünftigen Gewerbes anschließen.

Sechster Abschnitt.

Vom Hausirhandel.

Art. 131. Verbot des Hausirhandels mit zünftigen Waaren.

Der Hausirhandel mit den, den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren, oder das Feiltragen solcher Gegenstände auf den Straßen und in die Häuser, ist in der Regel Jedem, er sey Inländer oder Ausländer, Ortseinwohner oder Fremder, zu jeder Zeit verboten.

Art. 132. Aufstellen zum feilen Kaufe.

Das Aufstellen der im Art. 131. bezeichneten Fabrikate und Waaren zum feilen Kaufe, sei es an öffentlichen Plätzen, in Wirths- oder Privathäusern, ist den Ausländern, mit Ausnahme der Zeit der Jahrmärkte und Messen, den in der Gemeinde nicht angesessenen Inländern aber mit Ausnahme der Zeit der Jahr- u. Wochenmärkte und des im Art. 61 vorgeseheneu Falles verboten. Die Aufstellung in Commissions-Lagern bei Zunftgenossen oder bei Kaufleuten ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Art. 133. Besondere Beschränkungen bei nicht zünf-

tigen Artikeln.

Auf gleiche Weise ist der Hausirhandel und das Aufstellen zum feilen Kaufe bei denjenigen Fabrikaten verboten, welche zwar den Zunftgesetzen nicht unterliegen, zu deren gewerbsmäßigem Verkauf aber besondere Bewilligung der Landes-Polizeistelle gehört, wie z. B. mit Bier, Essig, Branntwein, Liqueurs, Druckschriften u.

Art. 134. Gestattung des Hausirhandels als Ausnahme. Eine Ausnahme von den vorgeschriebenen Verboten Art. (131 — 133) kann nur unter der doppelten Voraussetzung Statt finden, daß der Händler a) die Berechtigung zum Hausirgewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungs-Behörde erlangt, und b) zu Ausübung dieser Berechtigung in einer bestimmten Gemeinde die besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erhalten habe.

Art. 135. Bedingungen der Concession zum Hausirhandel.

Die Berechtigung zum Hausirhandel (Art. 134, a) kann nur an Leute von gutem Prädikate, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Vorzugsweise sind hiebei solche Personen zu berücksichtigen, welche 1) in ihrem Wohnort einen zu ihrer Nahrung hinlänglichen Absatz nicht finden können, u. 2) ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind. Ausländer, welche im Königreiche hausiren wollen, können die Erlaubniß dazu nur von dem Ministerium des Innern erlangen. Zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen oder Thiere, mit Giften und sogenannten Arcanis wird niemals eine Berechtigung ertheilt.

Art. 136. Hausir-Patente.

Die Verleihung der Berechtigung geschieht mittelst eines von dem zuständigen Bezirksamt ausgestellten Patents, und ist, der Regel nach, a) auf bestimmte Waaren-Gattungen, b) auf einen bestimmten Bezirk, welcher, in sofern die Concession von einer Kreis-Regierung ertheilt wird, den Umfang des Kreises nicht überschreiten darf, und c) auf eine bestimmte Zeit von höchstens drei Jahren beschränkt. Die periodische Erneuerung des Patents ist, in sofern in den persönlichen Verhältnissen des Inhabers (Art. 135) keine Aenderung eintritt, dem zuständigen Bezirksamt überlassen. Die Berechtigung ist widerruflich, und kann demnach we-

gen neu eingetretener Umstände auch vor Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zurückgenommen werden. Das Patent erhält die Form eines Wanderbuchs, u. dient dem Hausirer zugleich statt eines Passes, daher auch die in Beziehung auf das Pass-Wesen bestehenden Verordnungen auf dasselbe ihre Anwendung finden.

Art. 137. Beschränkung auf die Person des Patent-Inhabers.

Der Hausirhändler kann die ihm verliehene Berechtigung nur in eigener Person ausüben. Die Abtretung des Patents an einen Dritten kann nur bei vorübergehender Verhinderung des Patent-Inhabers, und selbst in diesem Falle nur mit besonderer Bewilligung des vorgesetzten Bezirksamts, oder, im Fall es sich von einer längeren als 6 wöchigen Gültigkeit handeln sollte, nur mit Genehmigung der Kreisregierung geschehen. Derjenige, an welchen die Abtretung geschehen soll, hat sich über seine persönliche Befähigung (Art. 135) gleich dem Patent-Inhaber auszuweisen. Will der Hausirhändler dieses Gewerbe gleichzeitig durch Mehrere ausüben, so hat er hierzu besondere Erlaubniß nöthig. Die Wittve des Patent-Inhabers ist (ihre persönliche Befähigung vorausgesetzt) zur Fortbenützung des Patents für die noch übrige Dauer desselben berechtigt.

Art. 138. Waaren-Niederlagen.

Die Unterhaltung von Waaren-Niederlagen außerhalb des Wohnorts in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Art. 139. Ortspolizeiliche Erlaubniß.

In jeder Gemeinde, wo der Hausirhändler von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hierzu vor allen Dingen bei dem Ortsvorsteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und sich über seine Berechtigung durch Vorlegung seines Patents auszuweisen. Der Ortsvorsteher hat diese Erlaubniß, sofern es entweder ohne Nachtheil der im Ort ansässigen Gewerbeleute geschehen kann, oder zum besonderen Vortheil der Gemeinde-Angehörigen gereicht, dem berechtigten Hausirhändler nicht zu verweigern. Die Erlaubniß-ertheilung geschieht mittelst unentgeltlichen Eintrags in das Hausirpatent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Hausiren ertheilt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 9. Jan. 1829.

(Kaufhaus.) Eingeführt wurden 187 Scheffel Kernen; 52 Scheffel Dinkel; 26 Scheffel Haber.

Frucht = Preise.				Viktualien = Preise.			
Kernen der Scheffel.	11 fl. 15 fr.	10 fl. 35 fr.	9 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	18 fr. — fr.		
Dinkel	4 fl. 36 fr.	4 fl. 28 fr.	4 fl. 20 fr.	Schweineschmalz	15 fr. — fr.		
Haber	3 fl. 36 fr.	3 fl. 4 fr.	2 fl. 42 fr.	Butter	14 fr. — fr.		
Roggen das Simri.	1 fl. 4 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	— fl. 56 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. 4 fr.	— fl. 29 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 32 fr.	— fl. 28 fr.	— fl. — fr.	Eier	3 — um 4 fr.		
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 36 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.				
Brod t a r e.				Fleisch t a r e.			
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	4 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a k e n h e i m e r, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von N. J. Rivinius, in Calw.

W

Nro. 5.

Verordnu
des

Oberamt
ruf.) In
Sache des
und Bauers
19. Februar
Rathhause
genommen

Die Gläu
haupt alle
mögen zu
Verhandlung
durch gebö
Vorlegung
auszuführen
in der auf
den Gericht
schlossen we

Dieser
bekannt sind
Masse: Lh
Vergleich n
der Gläubig
men werden

Die Orts
ben gegenw
hörig bekannt
Calw, de